

3/02

Gültig ab 01.01.2019

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016  
in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2018**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	07.12.2016	Nr. 24/2016 S. 16 - 18	B-6244/2016	
1	05.12.2018	Nr. 25/2018 S. 5	B-6422/2018	§ 3 a-c geändert

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2016 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Die Stadt trägt einen Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) sowie die Reinigungsklasse, in der die entsprechend zu reinigende Straße eingestuft wurde; Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.  
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.  
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Krafftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 2 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

### § 3 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Grundstücksseite (§ 2 Abs. 1-3) jährlich:

a) Reinigungsklasse 1 (inkl. Winterdienst)	Breite Straße – Fußgängerzone (Reinigung von Dienstag bis Freitag und Sonntag)	30,91 Euro
b) Reinigungsklasse 2 (inkl. Winterdienst)	14-tägige Reinigung	2,92 Euro
c) Reinigungsklasse 3 (inkl. Winterdienst)	4-wöchentliche Reinigung	1,88 Euro
d) Reinigungsklasse 4	Durchführung des Winterdienstes - keine Reinigung -	0,83 Euro

Die Zugehörigkeit der Reinigungsklassen für die einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde).

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.  
Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Ein Minderanspruch der Benutzungsgebühr besteht, wenn für mindestens zwei nacheinander folgende Reinigungsleistungen laut Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde) die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der Minderan-

spruch ist ohne Antrag bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Gebührenpflicht wird nicht unterbrochen, wenn eine Reinigung von Teilflächen einer Straße durch vorübergehende Hindernisse (z. B. parkende Fahrzeuge, Container etc.) unterbleibt, sowie bei Einschränkung bzw. Unterbrechung gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.  
Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.
- (4) Abweichend von Abs. 3 wird die Gebühr am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn der Gebührenpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt hat. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.  
Ergeht der Abgabenbescheid nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Wird eine Straßenreinigungsgebühr für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Straßenreinigungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.